



Friedhofordnung der Gemeinde Castrisch

Gestützt auf die Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Graubünden erlässt die Gemeinde Castrisch am 18. Februar 1994 nachstehende Friedhofordnung

INDEXIERUNG DER GEBÜHREN GEMÄSS ART. 25

Beschlossen vom Gemeindevorstand am 20. Oktober 2009

Inkraft gesetzt auf 1. Januar 2010

Landesindex der Konsumentenpreise Januar 1994	100.5	Basis Mai 1993
Landesindex der Konsumentenpreise Januar 2010	115.6	Basis Mai 1993

Art. 4 Bestattungsgebühren	Erdbestattung, in der Gemeinde wohnhaft gewesene Personen	Fr.	230
	Erdbestattung, auswärts wohnhaft gewesene Personen	Fr.	345
	Urnengrab oder Gemeinschaftsgrab	Fr.	173
Art. 20 Grabunterhalt	für 25 Jahre	Fr.	5'751
Art. 23 Widerhandlungen	Bussen bis	Fr.	230

ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 1

- ¹ Die Aufsicht über das Bestattungswesen obliegt dem Gemeindevorstand, vertreten durch den Baufachchef.
- ² Eine ständige Friedhofkommission, bestehend aus drei Mitgliedern, amtiert als beratendes Organ des Gemeindevorstandes.
- ³ Der Baufachchef gehört der Friedhofkommission von Amtes wegen an. Die beiden andern Mitglieder werden vom Gemeindevorstand gewählt (Gemeindeverfassung 2003, Art. 46 Ziff. 10).

BESTATTUNGSANSPRUCH

Art. 2

- ¹ In der Gemeinde Castrisch werden bestattet:
1. Beim Hinschied in der Gemeinde wohnhaft gewesene Personen
 2. Mit Bewilligung des Gemeindevorstandes weitere Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten, z.B. Mitglieder der reformierten Kirchgemeinde Castrisch

WARTEFRISTEN

Art. 3

- ¹ Erdbestattungen dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens 72 Stunden nach dem Hinschied erfolgen. Bei Kremationen sind die Fristen nach Möglichkeit einzuhalten. Vorbehalten bleiben Ausnahmen aus sanitätspolizeilichen Gründen.
- ² Der amtliche Todesschein gilt als Bestattungsbewilligung.

GEMEINDELEISTUNGEN

Art. 4

- ¹ Für die in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Personen (Art. 2 lit. 1) erbringt die Gemeinde folgende Leistungen:
1. Überführen der Leiche innerhalb der Gemeinde und Aufbahrung in einem Aufbahrungsraum, sofern vorhanden
 2. Bereitstellen eines Grabes inkl. Öffnen und Schliessen
 3. Grabgeläute
 4. Beschriften des Grabes mit Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr der bestatteten Person
- ² An die Leistungen der Gemeinde wird dem Nachlass der/des Verstorbenen oder den Angehörigen eine Gebühr verrechnet. Diese beträgt bei Erdbestattung 200 Franken für in der Gemeinde wohnhaft gewesene Personen und 300 Franken für Auswärtige. Bei einem Urnengrab oder bei einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab werden 150 Franken in Rechnung gestellt.
- ³ Über die Reihengräber und das Gemeinschaftsgrab wird ein Grabregister geführt.

GRABGELÄUTE

Art. 5

- ¹ Bei allen Bestattungen wird das Grabgeläute angeordnet, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten.
- ² Totgeburten werden während des Mittag- oder Abendläutens bestattet.

GRABSTÄTTEN

Art. 6

¹ Es werden unterschieden:

1. Reihengräber für Särge von Erwachsenen und Kindern ab 10 Jahren
2. Reihengräber für Särge von Kindern bis 10 Jahre
3. Reihengräber für Aschenurnen
4. Gemeinschaftsgrab

² Spezielle Abteilungen für Familiengräber werden nicht geschaffen.

³ Auf Wunsch der Angehörigen kann eine verstorbene Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Kind gemeinsam beigesetzt werden.

URNEN IN BESTEHENDE GRÄBER

Art. 7

¹ Auf Wunsch der Angehörigen wird das Beisetzen von Urnen in ein bestehendes Grab oder das Beisetzen mehrerer Urnen in dasselbe neue Grab gestattet.

² Die Frist der Grabruhe eines bestehenden Grabes, in das eine Urne beigesetzt wurde, wird nicht verlängert. Die Asche einer Urne aus einem aufgehobenen Grab wird im Gemeinschaftsgrab oder einem andern geeigneten Ort beigebracht.

GRABTIEFE

Art. 8

¹ Die Reihengräber sind auf folgende Mindesttiefe auszuheben:

Erdbestattung von Erwachsenen	1,60 m
Erdbestattung von Kindern	1,20 m
Urnenbestattung	0,80 m

GRABEINFASSUNG

Art. 9

¹ Die äusseren Abmessungen für die Einfassungen von Reihengräbern betragen:

Erdbestattung von Erwachsenen	1,60 x 0,60 m
Erdbestattung von Kindern	1,20 x 0,60 m
Urnenbestattung Kirchenseite Ost	1,00 x 0,60 m
Abteilung Nord	0,80 x 0,60 m

GRABRUHE

Art. 10

¹ Die Grabruhe richtet sich nach der kantonalen Verordnung und beträgt mindestens 20 Jahre.

² Die Grabruhe von mindestens 20 Jahren gilt für alle Grabstätten gemäss Artikel 6.

EXHUMIERUNG

Art. 11

¹ Die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Grabruhefrist ist verboten.

² Ausnahmen regelt die kantonale Verordnung

FRIEDHOFPLAN

Art. 12

¹ Der Gemeindevorstand erlässt für die Gestaltung der ganzen Friedhofanlage einen Richtplan. Für Neu- und Erweiterungsanlagen ist der Plan durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

KIESWEGE

Art. 13

¹ Kieswege werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten.

ABSTÄNDE

Art. 14

¹ Bei Sarggräbern beträgt der seitliche Abstand von Einfassung zu Einfassung 0,40 m. Der Abstand zu einer neuen Grabreihe beträgt 0,70 m. Diese Masse sind strikte einzuhalten.

² Weitere Anordnungen für Urnengräber und Ausnahmen bei Sarggräbern werden im Richtplan festgelegt.

BEWILLIGUNG FÜR GRABMALE

Art. 15

¹ Für das Aufstellen von Grabmalen bedarf es einer Bewilligung. Das Gesuch muss enthalten:

1. Skizze des Grabmales in Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10 im Doppel, mit eingetragenen Massen
2. Angabe des zu verwendenden Materials und der Bearbeitungsart
3. Die Namen und Adressen von Auftraggeber und Lieferant

² Das Gesuch ist an den Baufachchef zu richten.

MASSE DER GRABMALE

Art. 16

¹ Für die Grabmale von Reihengräbern gelten, einschliesslich Sockel die nicht höher als 15 cm sein dürfen, nachstehende Mindest- resp. Höchstmasse:

	Maximale Höhe ab Laufplatte	maximale Breite
Erdbestattung von Erwachsenen	1,10 m	0,50 m
Erdbestattung von Kindern	0,80 m	0,40 m
Urnenbestattung Kirchenseite Ost	0,90 m	0,50 m
Urnenbestattung Abteilung Nord	liegend oder schräg bis max. 0,20 m Höhe	
Schrifttafeln (Art. 17)		0,50 m

² Kreuze dürfen diese Masse nicht übersteigen.

³ Bossen bis zu 5 cm werden bei starken Ornamenten toleriert. Sie dürfen nicht mehr als einen Drittel der Höhe oder Breite des Grabmales betragen.

⁴ Grabmale aus Naturstein dürfen eine maximale Dicke von 15 cm nicht übersteigen. Findlinge haben sich ins Bild der nächstliegenden Grabmale einzupassen. Sie sollen eine Tiefe von 40 cm nicht übersteigen.

⁵ Die Grabmale sind auf eine ihrer Grösse und Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte zu stellen und mit dieser fachgerecht zu verbinden. Der Sockel muss mindestens 6 cm dick sein, darf hinten keinen grösseren Vorsprung als 5 cm aufweisen und muss seitlich tiefer sein als die Unterkante der seitlichen Laufplatten.

BESCHRIFTUNG UND GESTALTUNG DER GRABMALE

Art. 17

¹ Die Beschriftung kann so angebracht werden, dass bei einer späteren zusätzlichen Urnenbestattung weitere Bezeichnungen hinzugefügt werden können. Fehlt auf einem bestehenden Grabmal der Platz dazu, kann bei Grabsteinen für Erdbestattungen eine zusätzliche Schrifttafel, passend zum vorhandenen Grabstein angebracht werden.

² Beim Gemeinschaftsgrab kann auf Wunsch der Name der/des Verstorbenen angebracht werden nach den Vorschriften des Gemeindevorstandes. Die Kosten gehen zu Lasten des Nachlasses der/des Verstorbenen.

MATERIAL DER GRABMALE

Art. 18

¹ Als Material der Grabmale werden zugelassen:

1. Naturstein in ruhig wirkender, würdiger Gestaltung
2. Findlinge; gesunde Steine ohne Lager, Spalten oder Risse
3. Holzkreuze
4. Eisenkreuze

² Sockel für steinige Grabmale müssen aus demselben Baustoff sein, Sockel für Kreuze aus Naturstein. Wird der Sockel versenkt, ist die Wahl des Materials freigestellt.

FRIST FÜR DIE GRABMALSETZUNG

Art. 19

¹ Ein Grabmal darf frühestens 12 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabmale gestellt werden.

GRABUNTERHALT

Art. 20

¹ Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und das Gesamtbild beeinträchtigen, müssen zurück geschnitten oder entfernt werden.

² Die Gemeinde kann von den Angehörigen zum Unterhalt des Grabes beauftragt werden. Die Kosten betragen bei einer Laufzeit von höchstens 25 Jahren 5'000 Franken, zahlbar im Voraus.

³ Beim Gemeinschaftsgrab sorgt die Gemeinde für den Unterhalt.

VERNACHLÄSSIGTE GRÄBER

Art. 21

¹ Vernachlässigte Grabmale oder Pflanzungen können nach zweimaliger erfolgloser Mahnung der Behörde auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht oder entfernt werden.

² Der Unterhalt von Gräbern, die von keinen Angehörigen mehr betreut werden können, obliegt der Gemeinde.

FRIEDHOFBESUCH

Art. 22

¹ Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt zum Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Das Benützen des Friedhofes als Spiel- und Tummelplatz ist verboten. Das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof ist nicht gestattet.

WIDERHANDLUNGEN

Art. 23

¹ Widerhandlungen gegen diese Verordnung können vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu 200 Franken belegt werden.

KANTONALE VERORDNUNG

Art. 24

¹ Für alle Fälle, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, gilt die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 14. März 1977.

INDEXKLAUSEL DER GEBÜHREN

Art. 25

¹ Die Gebühren dieser Verordnung entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise per Januar 1994. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, Anpassungen bei Veränderung des Indexes von 10 Punkten vorzunehmen.

INKRAFTSETZUNG

Art. 26

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Graubünden in Kraft. Gleichzeitig werden alle im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 18. Februar 1994

Der Gemeindepräsident: R. Gartmann

Der Gemeindegeschreiber: C. Luginbühl

Genehmigt vom Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Graubünden am 18. März 1994

Der Regierungsrat: Dr. Peter Aliesch

1. Teilrevision genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 27. März 1998

2. Teilrevision genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2000

3. Teilrevision genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2009